

Zeitung missachtet den Opferschutz

Identität von Betroffenen für Verständnis des Geschehens unerheblich

Unter der Überschrift „Belgiens schwarzer Tag“ berichtet eine Regionalzeitung über die Terroranschläge von Brüssel. Sie veröffentlicht ein Foto, das zwei Frauen zeigt, die verletzt in der Abflughalle des Brüsseler Flughafens sitzen. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Menschenwürde und Opferschutz. Um das Ausmaß des Terrorangriffs nachvollziehen zu können, brauche er nicht das Bild der offensichtlich verletzten, halbnackten Frauen mit der zerrissenen Kleidung. Die beiden seien sicher auch keine Personen des öffentlichen Lebens. Der Chefredakteur der Zeitung äußert Verständnis dafür, dass Leser erschrocken seien über das Ausmaß des Leids, das das Foto vom Anschlag in Brüssel vermittele. Er halte jedoch den Abdruck nach wie vor für angemessen und vermag keinen Verstoß gegen die Menschenwürde zu erkennen. Es hätte im Gegenteil die Menschenwürde verletzt, wenn die Medien dem Schrecken kein Gesicht gegeben hätten. Der Tag von Brüssel sei von noch viel grausameren Bildern geprägt gewesen. Bewusst habe die Redaktion keines ausgewählt, auf dem Tote zu sehen gewesen seien. Die beiden Frauen auf dem veröffentlichten Bild seien nicht schwer verletzt, sondern vor allem von einer Schutt- und Staubschicht bedeckt. Auch sei keine der beiden halbnackt, wie von dem Beschwerdeführer geschildert. Lediglich bei einer der Fotografierten sei der Bauch zu sehen. Die Redaktion nehme den Opferschutz außerordentlich ernst und suche Bilder von solchen Ereignissen sorgfältig aus.

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet. Er spricht eine Missbilligung aus. Zwar handelt es sich bei den Terror-Anschlägen zweifellos um Ereignisse der Zeitgeschichte. Die Identität der Opfer ist jedoch für das Verständnis des Geschehens unerheblich. Gemäß Richtlinie 8.2 des Pressekodex ist die Identität von Opfern besonders zu schützen. Name und Foto von Betroffenen dürfen veröffentlicht werden, wenn Angehörige bzw. Hinterbliebene dem zustimmen. Eine solche Einwilligung habe hier offensichtlich nicht vorgelegen. Im diesem Fall hätte die Identität der Opfer durch geeignete Maßnahmen geschützt werden müssen. Was die weiteren Vorwürfe gegen die Veröffentlichung angeht, ist die Beschwerde unbegründet. Die Berichterstattung ist nicht unangemessen sensationell. Das Foto dokumentiert die schockierende Realität der Terror-Anschläge. Sie zeigen die Opfer im Zustand der Verletztheit und des Schocks, jedoch nicht in einer entwürdigenden Lage. Die Betroffenen werden durch die Berichterstattung nicht erneut zu Opfern gemacht. (0310/16/1)

Aktenzeichen:0310/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung